



STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

MERKBLATT „JGS-ANLAGEN“

JANUAR 2021

VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll Bauherren und Entwurfsverfassern kompakt zusammengefasst aufzeigen, welche Anforderungen bei der Planung und dem Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Festmist aus Sicht des Gewässerschutzes zu beachten sind. Baurechtliche und andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Ferner ist das Merkblatt für den Vollzug durch die unteren Wasserbehörden bestimmt.

Diese Ausfertigung ersetzt die Fassung vom Juli 2019. Sie enthält eine Aktualisierung der Standardanforderungen und kleinere redaktionelle Änderungen.

ABKÜRZUNGEN

In diesem Merkblatt werden unter anderen folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
LWG	Landeswassergesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
JGS-Anlagen	Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (vgl. § 2 Absatz 13 AwSV)

Untere Wasserbehörde	Die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung
Obere Wasserbehörde	Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd

GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS

Dieses Merkblatt gilt für JGS-Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 13 Nr. 1 bis 3 AwSV. Es umfasst insbesondere Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Festmist.

Das Merkblatt gilt nicht für folgende Anlagen. Diese bedürfen einer näheren Betrachtung durch die untere Wasserbehörde und erfordern strengere oder zusätzliche Anforderungen sowie in Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten eine Beteiligung der oberen Wasserbehörde.

- JGS-Anlagen, deren Abstand zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, 50 m unterschreitet,
- deren Abstand zu oberirdischen Gewässern 20 m unterschreitet,
- die sich in einem Schutzgebiet im Sinne des § 2 Absatz 32 AwSV (Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete) befinden oder
- die sich in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befinden.

Das Merkblatt gilt ferner nicht für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Silagesickersaft, Silage oder Siliergut im Sinne des § 2 Absatz 13 Nr. 4 und 5 AwSV. Diese sind Gegenstand des Merkblatts „Fahrsilos“ der SGD'en Nord und Süd.

HINWEISE

Für die Errichtung, Stilllegung oder wesentliche Änderung folgender JGS-Anlagen besteht nach Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV grundsätzlich die Verpflichtung, das Vorhaben mindestens sechs Wochen im Voraus der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen:

- Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von mehr als 25 m³,
- sonstige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 m³ und
- Anlagen zum Lagern von Festmist oder Silage mit einem Volumen von mehr als 1 000 Kubikmetern.

Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz die untere Wasserbehörde.

Eine Anzeigepflicht besteht nicht für das Errichten solcher Anlagen, die einer Zulassung im Einzelfall nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, sofern durch die Zulassung auch die Erfüllung der Anforderungen der AwSV sichergestellt wird. Bei Baugenehmigungsverfahren ist dies gegeben, da die Bauaufsichtsbehörde nach § 65 Absatz 5 Landesbauordnung die Entscheidung der unteren Wasserbehörde einholt.

JGS-Anlagen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer – auch des Grundwassers – vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV¹ und in nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS²) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von JGS-Anlagen zu beachten.

Die Anforderungen an JGS-Anlagen erfordern eine qualifizierte Planung. Auf die Bestimmungen des § 103 LWG wird verwiesen. Demnach müssen die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen von fachkundigen Personen erstellt werden.

Welche Unterlagen und Angaben zu einer qualifizierten und prüffähigen Planung gehören, sind den Planungshinweisen „Antragsunterlagen“ der SGD'en Nord und Süd zu entnehmen³.

¹ Im Internet z. B. unter www.bmu.de/GE179 oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

³ Diese finden Sie unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> oder <https://sgdsued.rlp.de/de/service/download-bereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/>

FACHLICHE HINWEISE

Die in diesem Merkblatt betrachteten Stoffe und Gemische, insbesondere Jauche, Gülle und Festmist, gelten als „allgemein wassergefährdend“ (awg). Sie werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft.

Detaillierte Hinweise und Anforderungen zur Planung von JGS-Anlagen können der TRwS 792 „JGS-Anlagen“⁴, der DIN 11622-2:2015-09 und der DIN 11622-5:2015-09 entnommen werden⁵.

Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser soll ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit schadlos versickert (z. B. in flachen Rasenmulden von maximal 30 cm Tiefe oder breitflächige Versickerung auf eigenen Flächen) oder anderweitig dezentral beseitigt werden. Die Versickerung nach vorheriger Sammlung sowie die Einleitung in ein Gewässer bedürfen immer dann einer Einleitungserlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde, wenn keine zugelassenen Anlagen der abwasserbeseitigungspflichtigen Kommune zur Verfügung stehen – dies ist frühzeitig mit der zuständigen Kommune zu klären. Mit der zuständigen Wasserbehörde ist im Planungsvorfeld abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine erlaubnispflichtige Benutzung möglich ist.

Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vorrangig zu verwerten. Die Art und Weise der Verwertung bzw. Entsorgung richten sich nach dem Belastungsgrad des Abwassers und den örtlichen Gegebenheiten. Die Behandlung dürfte in der Regel aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommen bzw. nur dann Sinn machen, wenn der Behandlungsaufwand keine größeren technischen Anlagen erforderlich macht. Die zweckmäßige Anordnung unterschiedlich belasteter, befestigter Flächen und die Organisation der Betriebsabläufe können zum problemlosen Umgang mit Niederschlagswasser beitragen.

Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser entsteht zum einen auf verunreinigten Verkehrs- und Betriebsflächen und zum anderen, wenn Niederschlagswasser mit Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersaft, Silage oder Siliergut in Berührung kommt. In der AwSV und der TRwS 792 wird dafür bedeutungsgleich der Begriff „verunreinigtes Niederschlagswasser“ verwendet.

⁴ DWA-A 792: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (August 2018)

⁵ DIN 11622-2 Gärfuttermüllsilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos – Teil 2: Gärfuttermüllsilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton
DIN 11622-5 Gärfuttermüllsilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos – Teil 5: Fahrsilos

Im Interesse der Anlagensicherheit und zur Vermeidung von Bauwerksschäden ist im Zuge der Planung zu klären, ob und welchen Grundwassereinflüssen die JGS-Anlagen ausgesetzt sein können. Hierzu muss die Lage des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes (= **Bemessungsgrundwasserstand**) bekannt sein bzw. frühzeitig und sorgfältig ermittelt werden, z. B. mittels eines geotechnischen Berichts nach DIN 4020. Als Grundwasser gilt gemäß Wasserhaushaltsgesetz das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Dies schließt Stau- und Schichtenwasser mit ein.

JGS-Anlagen und deren Anlagenteile sollten grundsätzlich oberhalb des Bemessungsgrundwasserstandes errichtet werden. Sofern die Errichtung von Anlagenteilen im Grundwasser nicht zu vermeiden ist, müssen die daraus resultierenden Beanspruchungen bei der Planung und der Ausführung berücksichtigt werden. Grundwassereinflüssen durch Stau- oder Schichtenwasser kann beispielsweise mittels einer dauerhaften Dränung nach DIN 4095 begegnet werden.

Das Fassungsvermögen der JGS-Anlagen ist auf die in der Düngeverordnung festgelegten Lagerzeiträume auszurichten. Entsprechende Beratung und Nachweise erfolgen z. B. durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

HINWEISE FÜR DIE UNTEREN WASSERBEHÖRDEN

Bei Eingang der Unterlagen sind diese von der unteren Wasserbehörde auf Vollständigkeit zu prüfen. Insbesondere sollen auch Angaben zum Bemessungsgrundwasserstand sowie zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der vorgesehenen Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze vorliegen. Fehlende Unterlagen sind nachzufordern.

Sollten die vollständigen Unterlagen erkennen lassen, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften bei sachgerechter Ausführung und ordnungsgemäßigem Betrieb erreicht wird und sollten dem Vorhaben keine anderen rechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Aspekte entgegen stehen, darf das Vorhaben in der beabsichtigten Art und Weise durchgeführt werden. Gegebenenfalls kann es zweckdienlich oder erforderlich sein, aus Gewässerschutzgründen Maßnahmen zum Bau und/oder Betrieb der JGS-Anlage(n) anzuordnen. **Hierfür kann aus folgenden Standardanforderungen oder aus dem Texthandbuch eine auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Auswahl getroffen werden.**

STANDARDANFORDERUNGEN

I. Hinweise

1. Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (**JGS-Anlagen**) dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblatt **DWA-A 792:2018-08** veröffentlichte Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „JGS-Anlagen“⁶, die **DIN 11622-2:2015-09** und die **DIN 11622-5:2015-09**.
2. Für Anlagenteile der JGS-Anlage(n) gilt:
 - a) Für Anlagenteile sind nach Maßgabe von Anhang 7 Nummer 2.1 AwSV in Verbindung mit TRwS 792 Abschnitt 3.2 und Anhang B die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise zu führen.
 - b) Die dem Nachweis dienenden Unterlagen sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen.
 - c) Die Technischen Baubestimmungen⁷ nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
3. JGS-Anlagen sind entsprechend den Anforderungen von Anhang 7 Nummer 2.2 AwSV zu planen, zu errichten und zu betreiben.
4. Werden auch Silagesickersäfte in Lagerbehälter eingeleitet, ist TRwS 792 Abschnitt 6.2.1 Absatz 6 zu beachten (d. h. für unbeschichtete Betonbehälter darf das Silagesickersaftvolumen maximal 10 Vol.-% der jeweiligen Behälterfüllung betragen).

⁶ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

⁷ Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

5. *Bei anzeigepflichtigen JGS-Anlagen:* Der Betreiber hat nach Maßgabe von Anhang 7 Nummer 2.4 AwSV mit dem Errichten und dem Instandsetzen einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV zu beauftragen, sofern er nicht selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb erfüllt.
6. Für die Ermittlung der Bemessungsregenspenden der Grundstücksentwässerung sind die Werte nach KOSTRA-DWD 2010R zu verwenden, und zwar die Werte an der oberen Bereichsgrenze des zugehörigen KOSTRA-Rasterfelds⁸.
7. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser⁹ ist vorrangig landwirtschaftlich zu verwerten. Bei JGS-Anlagen entsteht es zum einen auf verunreinigten landwirtschaftlichen Verkehrs- und Betriebsflächen und zum anderen, wenn Niederschlagswasser mit Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersaft, Silage oder Siliergut in Berührung kommt.
8. Das Fassungsvermögen der JGS-Anlagen ist auf die in § 12 Düngeverordnung festgelegten Lagerzeiträume auszurichten. Bei der landwirtschaftlichen Ausbringung von Wirtschaftsdünger sind die Bestimmungen der Düngeverordnung zu beachten.
9. JGS-Anlagen sind vor Zutritt wild abfließenden Wassers außerhalb des Anlagen geländes gelegener Flächen sowie vor anderen Wassereinflüssen (z. B. Eindringen von Niederschlagswasser oder Grundwasser in Leckageerkennungssysteme) auf geeignete Weise zu schützen.

II. Standortanforderungen

10. Es wird empfohlen, die Unterkante des tiefsten Bauteils der JGS-Anlage mindestens 50 cm über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand zu errichten (dies schließt Stau- und Schichtenwasser ein). Sofern die Errichtung von Anlagenteilen im Grundwasser nicht zu vermeiden ist, müssen die daraus resultierenden Beanspruchungen (z. B. äußerer Flüssigkeitsdruck, Auftrieb, chemische Einflüsse des Grundwassers) bei Planung und Ausführung berücksichtigt werden.

⁸ siehe DIN 1986-100:2016-12, 14.2.2. Die KOSTRA-DWD 2010R ist eine revidierte Fassung und gilt ab 1. November 2017. Im Bereich kurzer Dauerstufen bis 60 Minuten ist der neu berechnete Revisionsdatensatz KOSTRA-DWD-2010R identisch mit der ursprünglichen Version aus 2016. Die Werte in DIN 1986-100:2016-12, Anhang A.1 für die Dauerstufen D = 5, 10 und 15 Min. gelten unverändert.

⁹ In der Praxis wird oft bedeutungsgleich der Begriff „verunreinigtes Niederschlagswasser“ verwendet.

11. Stau- oder Schichtenwasser ist mittels einer dauerhaften Dränung nach DIN 4095 derart abzuleiten, dass die JGS-Anlagen keinen Grundwassereinflüssen ausgesetzt sind. Die dauerhafte Dränung muss hinreichend bemessen und sorgfältig ausgeführt sein sowie regelmäßig auf Funktionsfähigkeit geprüft werden.
12. Der Abstand der JGS-Anlage(n) zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 m zu betragen (§ 51 AwSV).
13. Der Abstand der JGS-Anlage(n) zu oberirdischen Gewässern hat mindestens 20 m zu betragen (§ 51 AwSV).

III. Anforderungen an Bau und Betrieb von JGS-Anlagen

14. Sofern Bauprodukte verwendet oder Bauarten angewendet werden, die einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung bedürfen, sind diese Nachweise der und dem Sachverständigen vorzulegen.
15. JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, chemischen und witterungsbedingten Einflüsse widerstandsfähig sein (Anlage 7 Absatz 2.3 AwSV).
16. Die Güllelagune ist nach Maßgabe ihrer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu errichten und zu betreiben.

Hinweis: Die Nebenbestimmungen Nr. 17 bis 21 sind für Betonbehälter konzipiert und gelten nicht für Güllelagunen.

17. Die JGS-Anlagen sind unter Berücksichtigung der TRwS 792 in Verbindung mit DIN 11622-2:2015-09 zu planen, auszuführen und zu betreiben, sofern im Folgenden nichts Gegenteiliges festgelegt wird.
18. Alle Fugen sind in geeigneter und dauerhafter Weise flüssigkeitsundurchlässig abzudichten. Fugen sind nach Maßgabe der Regelungen in TRwS 792 Abschnitt 6.2.2, in DIN 11622-2:2015-09 Abschnitt 6.4 sowie bei Fahrsilos auch in DIN 11622-5:2015-09 Abschnitt 6.5 planmäßig festzulegen und entwurfsmäßig auszuführen.

19. Fugenbänder und Fugendichtstoffe sowie von der DIN 11622-2 wesentlich abweichende Fugenbleche (z. B. beschichtete Fugenbleche) bedürfen jeweils einer **allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung** zur Verwendung in JGS-Anlagen. Fugenbänder nach DIN 18541 oder DIN 7865 sind unzulässig.
20. Durchdringungen von Wänden und Bodendurchführungen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen (z. B. Ringblech nach TRwS 792 Abschnitt 6.6 Absatz 13 oder Durchführung mit **bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis des Zulassungsbereichs Z-74.9**). Bei unterirdischer Zuleitung in Lagerbehälter unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels ist die Kontrollierbarkeit der Behälterwanddurchführung zu gewährleisten (vgl. TRwS 792 Abschnitt 6.6 Absatz 15).
21. Befestigungsmittel, Abstandhalter und Schalungsanker dürfen die Flüssigkeitsundurchlässigkeit und Gebrauchstauglichkeit der Lagerbehälter nicht beeinträchtigen. Näheres regeln TRwS 792 Abschnitt 6.7 und DIN 11622-2:2015-09 Abschnitt 6.5. Davon wesentlich abweichende Bauprodukte bedürfen jeweils einer **allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung** zur Verwendung in JGS-Anlagen.
22. Es sind folgende Freiborde einzuhalten:
 - a) Offene Behälter: Mindestfreibord 20 cm
 - b) Geschlossene Behälter: Freibord 10 cm
 - c) Erdbecken: Freibord 50 cm
 - d) Offene oder abgedeckte Kanäle sowie Schächte: Freibord 10 cm
23. Die JGS-Anlagen sind vor mechanischer Beschädigung zu schützen. Näheres regelt TRwS 792 Abschnitt 6.1.4.
24. Die Standsicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise sind zu führen.
25. JGS-Lageranlagen sind nach Maßgabe von Anlage 7 Abschnitt 3 AwSV unter Einbeziehung der Sammeleinrichtungen mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten. Das Leckageerkennungssystem ist gemäß TRwS 792 Abschnitt 7 zu planen und auszuführen.
26. Das Leckageerkennungssystem muss über eine **allgemeine bauaufsichtliche Zulassung** zur Verwendung in JGS-Anlagen verfügen.

27. Die Befüllung der JGS-Lageranlagen ist so zu planen und vorzunehmen, dass sie nicht überfüllt werden. Entnahmeleitungen sind – soweit erforderlich – mit einer Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern auszurüsten.
28. Anlagen zum Lagern von Festmist müssen so geplant und beschaffen sein und so betrieben werden, dass Festmist und Jauche nicht neben die Festmistplatte gelangen können. Näheres regelt TRwS 792 Abschnitt 6.4.
29. Abfüllflächen für Jauche, Gülle oder Silagesickersaft müssen so geplant und beschaffen sein und so betrieben werden, dass austretende flüssige Stoffe sicher aufgefangen werden können. Näheres regelt TRwS 792 Abschnitt 6.5.
30. Kanäle, Rohrleitungen, Rinnen und Schächte sind so zu planen und auszuführen, dass die Dichtheit jederzeit schnell und zuverlässig kontrollierbar ist. Näheres regelt TRwS 792 Abschnitt 6.6.
31. Erdverlegte Rohrleitungen sind gemäß ATV-DVWK-A 127 statisch zu berechnen und unter Berücksichtigung von DIN EN 1610 und DWA-A 139 einzubauen und zu prüfen^{10, 11, 12}.
32. Bei Verlegung der Rohrleitungen innerhalb eines in die Leckageerkennung eingebundenen Schutzrohrs ist die statische Berechnung gegenüber Erddruck anstelle des Medienrohrs für das Schutzrohr zu führen. Das innen liegende Medienrohr ist im Schutzrohr mittels Gleitlager oder Abstandshalter zu fixieren. Die Fixierung ist derart auszuführen, dass die thermische Längenausdehnung der Rohre nicht behindert wird und dass der freie Abfluss von Leckage im Schutzrohr möglich bleibt.
33. Unterirdisch verlegte Rohrleitungen, Kanäle und Schächte sind in **Bestandsplänen** zu erfassen.

¹⁰ ATV-DVWK A 127:2000-08 „Statische Berechnung von Abwasserkanälen und –leitungen“, ggf. in Verbindung mit DWA-A 127-10:2018-04 (Entwurf)

¹¹ DIN EN 1610:2015-12 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“

¹² DWA-A 139:2019-03 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“

IV. Entwässerung des Anlagengeländes

34. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist – sofern die Belastung auf Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Silage, Festmist oder vergleichbare Stoffe zurückzuführen ist – vollständig aufzufangen und entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung landwirtschaftlich zu verwenden. Ansonsten ist es gemäß kommunalem Satzungsrecht als Abwasser zu beseitigen.
35. Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) ist ortsnah zu versickern; der Versickerungsanlage darf kein behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser zugeführt werden.
36. Entwässerungsrinnen und Abläufe sind funktionstüchtig zu halten.

V. Qualitätssicherung

37. Beim Bau der JGS-Lageranlagen sind Maßnahmen der Qualitätssicherung vorzusehen. Die Bauausführung von JGS-Lageranlagen aus Stahlbeton unterliegt der Überwachungskategorie 2 nach DIN EN 13670:2011-03 und DIN 1045-3:2012-03 für Ortbeton; für Fertigteile gilt zusätzlich DIN 1045-4:2012-02.
38. Die Unterlagen der Qualitätssicherung sind für die Dauer des Betriebs der Anlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde oder dem Sachverständigen vorzulegen.

VI. Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme

39. Die Dichtheit der JGS-Anlagen ist vor Inbetriebnahme nach Maßgabe der TRwS 792 Abschnitt 9.2.3 nachzuweisen. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen sind für die Dauer des Betriebs der Anlagen aufzubewahren.
40. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen **sind der mitzuteilen.**

VII. Überwachungspflichten

41. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der JGS-Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig

zu überwachen. Die im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis angegebenen Kontrollintervalle sind zu beachten.

42. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die in TRwS 792 Abschnitt 8.2 aufgeführten Prüfungen durchzuführen. Hierzu zählen unter anderem:
- a) Kontrolle von Leckanzeigesystemen und Leckageerkennungssystemen nach Maßgabe der Verwendbarkeitsnachweise, mindestens aber monatlich,
 - b) nach Starkregenereignissen: unverzügliche Überprüfung des Freibords der Behälter, der Kanäle und der Schächte,
 - c) Kontrolle und Wartung der Anlagenteile nach Maßgabe der Verwendbarkeitsnachweise, der Bau- und Montagehinweise und Betriebsanleitungen der Hersteller,
 - d) gründliche Sicht- und Funktionskontrolle der einsehbaren Anlagenteile mindestens einmal jährlich,
 - e) Funktion und Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Schieber, Verschlüsse, Anschlüsse, Ventile und Rohrleitungen,
 - f) Zustand der Fugenabdichtungen,
 - g) Zustand der Abfüllflächen und –schächte sowie
 - h) Dichtheitsprüfung der nicht in die Leckageerkennung eingebunden unterirdischen Rohrleitung(en) und Schächte, erstmals nach 3 Jahren nach der Inbetriebnahmeprüfung und danach alle 15 Jahre.
43. Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtheiten, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern, sowie unverzüglich die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Die Anlage ist gemäß § 24 Absatz 1 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

VIII. Prüfpflichten

44. Die JGS-Anlagen einschließlich der Rohrleitungen sind nach Maßgabe von Anlage 7 Nummer 6.4 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Es bestehen folgende Prüfpflichten:

- a) Prüfung vor Inbetriebnahme sowie
- b) auf Anordnung der zuständigen Behörde.

Bei Erdbecken bestehen folgende Prüfpflichten:

- c) Prüfung vor Inbetriebnahme,
- d) wiederkehrend alle 5 Jahre sowie
- e) wiederkehrend alle 30 Monate sowie
- f) auf Anordnung der zuständigen Behörde.

45. Der Sachverständige ist für die Prüfung vor Inbetriebnahme vor Baubeginn zu beauftragen. Er ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an der Ausführung – insbesondere an Kontrollen – teilzunehmen.
46. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (Anlage 7 Nummer 6.7 AwSV).